

FH-Mitteilungen

13. März 2019

Nr. 18 / 2019

**Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang
„Elektrotechnik PLuS (Praxisverbund Lehre und Studium)“
im Fachbereich Energietechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 17. August 2010 – FH-Mitteilung Nr. 63/2010
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 7. März 2019 – FH-Mitteilung Nr. 15/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2014/15)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Elektrotechnik PLuS (Praxisverbund Lehre und Studium)“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 17. August 2010 – FH-Mitteilung Nr. 63/2010

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 7. März 2019 – FH-Mitteilung Nr. 15/2019

(Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2014/15)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 5 Zugang zum Studium, Praktische Tätigkeit	3
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Studien- und Prüfungselemente	4
§ 8 Zulassung zu den Prüfungen	4
§ 9 Durchführung von Prüfungen	4
§ 10 Praxisprojekt	5
§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium	5
§ 12 Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde	5
§ 13 Studium an Partnerhochschulen, Studierende von Partnerhochschulen	6
§ 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung	6
Anlage 1 Studienplan	7
Anlage 2 Lehrveranstaltungen zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen	9
Anlage 3 Wahlpflichtmodule	10
Anlage 4 Beruflicher Anteil im Studium	11

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik PLuS“.

§ 2 | Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der im Studiengang Elektrotechnik vertretenen Fachgebiete vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche und ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Das Bachelorstudium „Elektrotechnik PLuS“ führt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.). Aufgrund der parallel durchgeführten betrieblichen Ausbildung in diesem Studiengang wird ein vertieftes Verständnis betrieblicher Abläufe und Strukturen erreicht.

Ein breites Spektrum an Grundlagen der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Mathematik und Informatik bildet innerhalb des Studiengangprofils die Basis für das Verständnis und die professionelle Anwendung der vermittelten spezifischen Kenntnisse aus anwendungsorientierten Fachgebieten des Vertiefungsstudiums.

Die Kombination aus der fundierten Vermittlung von Grundlagen und aktuellem Stand der Technik befähigt die Absolventinnen und Absolventen in einem breit angeleg-

ten Berufsfeld innerhalb der elektrischen Energietechnik und anderer Gebiete der Elektrotechnik tätig zu werden. In allen Schlüsselfachgebieten werden vornehmlich systemische Methoden zur Bewältigung von elektrotechnischen Problemen vermittelt, die bei den Absolventinnen und Absolventen das Fundament für ein lebenslanges Lernen legen.

Die elektrische Energietechnik befasst sich mit der Erzeugung, Verteilung und Umwandlung elektrischer Energie. Durch die Entwicklung neuer Techniken, verbunden mit dem Einsatz rechnergestützter Programmsysteme und neuer Kommunikationstechnologien, sind für Absolventinnen und Absolventen der elektrischen Energietechnik neue und überaus spannende berufliche Tätigkeitsfelder innerhalb der Energieversorgung entstanden.

Durch die gleichzeitig vermittelte Methodenkompetenz werden die Absolventinnen und Absolventen nachhaltig in die Lage versetzt, sich nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums effizient neue Kompetenzbereiche selbstständig zu erschließen. Darüber hinaus qualifizieren sich die Studierenden bei entsprechendem Studienerfolg für ein wissenschaftlich geprägtes, postgraduales Masterstudium.

(3) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt oder der Studienmodule bzw. der Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums und dem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul, bestehend aus Bachelorarbeit und Kolloquium, hat insgesamt einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(4) Das 8-semesterige Studium ist mit einer betrieblichen Ausbildung, welche 2,5 Jahre dauert, kombiniert. Die ersten beiden Semester sind der betrieblichen Ausbildung vorbehalten. Diese wird in dem Ausbildungsunternehmen und im Berufskolleg durchgeführt. Es finden in dieser Zeit das Modul „Mathematik PLuS 1“ statt, das vom Fachbereich Energietechnik geleistet wird, und die Module mit Berufsbezug der Anlage 4, die im Unternehmen und dem Berufskolleg durchgeführt werden. Ab dem dritten Semester besuchen die Teilnehmer dieses Studiengangs die Veranstaltungen an der Fachhochschule Aachen und sind in den vorlesungsfreien Zeiten im Ausbildungsunternehmen tätig. Während der Dauer der Ausbildung (2,5 Jahre, 5 Semester) sind die Veranstaltungen an der Fachhochschule Aachen so organisiert, dass die Teilnehmer den Unterricht am Berufskolleg wahrnehmen können.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform: „B.Eng.“) verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird außerdem der Studiengang „Elektrotechnik PLuS“ angegeben.

§ 4 | Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer einschließlich der Prüfungszeit und dem Praxisprojekt oder der Studienmodule bzw. der Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums beträgt bei dem Studiengang „Elektrotechnik PLuS“ acht Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein fünfsemestriges Kernstudium und ein dreisemestriges Vertiefungsstudium. Bei einem idealtypischen Verlauf des Studiums findet während des Kernstudiums die betriebliche Ausbildung mit abschließender IHK-Prüfung, HWK-Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfung bei einer vergleichbaren Institution im benachbarten Ausland (z.B. Niederlande, Belgien), mit der die Fachhochschule einen entsprechenden Rahmenvertrag geschlossen hat, statt. Das Studienvolumen beträgt insgesamt 210 Leistungspunkte im European Credit Transfer System. Davon sind 15 Leistungspunkte dem Erwerb allgemeiner Kompetenzen vorbehalten. Das Studienvolumen der ersten sieben Semester beträgt im Pflicht- und Vertiefungsbereich insgesamt 180 Leistungspunkte.

(3) Das Studium schließt im achten Semester mit dem Bachelorprojekt, bestehend aus dem Praxisprojekt oder den Studienmodulen bzw. der Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab. Das Praxisprojekt wird mit 15 Leistungspunkten, die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und das Kolloquium mit 3 Leistungspunkten bewertet.

(4) Näheres zum Studienverlauf regeln die Studienpläne in den Anlagen 1 bis 3.

§ 5 | Zugang zum Studium, Praktische Tätigkeit

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Zu einem Studium im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik PLuS“ hat Zugang, wer einen Ausbildungsvertrag zum Elektroniker bzw. zur Elektronikerin für Betriebstechnik (EBT), zum Elektroniker bzw. zur Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik oder für die vergleichbare gewerblich-technische Berufsausbildung im Bereich Elektrotechnik/Energietechnik mit einem Unternehmen vorlegt, mit dem die Fachhochschule Aachen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, welcher den Besuch eines Berufskollegs vorsieht.

(3) Ein einschlägiges Praktikum vor Studienbeginn gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 RPO ist nicht erforderlich.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §10 RPO. Weiter können Prüfungsleistungen, die als Zugangsvoraussetzungen entsprechend der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für

das ausländische Bildungswesen zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind, nicht als Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums anerkannt werden.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Elektrotechnik, Electrical Engineering oder in anderen verwandten oder vergleichbaren Studiengängen eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zum Studium nicht zugelassen. Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestandenen Versuche, werden Studierenden, die von den Bachelorstudiengängen „Elektrotechnik“, „Elektrotechnik mit Praxissemester“ oder „Electrical Engineering (AOS)“ des Fachbereichs 10 in den dualen Bachelorstudiengang Elektrotechnik PLuS wechseln, übertragen. Gleiches gilt für identische Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Fachhochschule Aachen erbracht wurden.

§ 6 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Energietechnik gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 7 | Studien- und Prüfungselemente

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und selbständig anwenden können.

(2) Das Kernstudium des Studiengangs „Elektrotechnik PLuS“ umfasst die Prüfungen gemäß Anlagen 1–3.

(3) Das Vertiefungsstudium des Studiengangs „Elektrotechnik PLuS“ umfasst die Prüfungen gemäß Anlagen 1–3.

(4) Für alle Praktika im Rahmen der Module, in denen die Studierenden an Geräten, Maschinen und Einrichtungen arbeiten, die nur in Räumlichkeiten der Fachhochschule Aachen oder bei Kooperationspartnern verfügbar sind, und für die eine Anleitung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer notwendig ist, besteht Anwesenheitspflicht.

(5) Anstelle der Studienmodule oder der Wahlpflichtmodule des achten Semesters kann ein Praxisprojekt im Umfang von 15 Leistungspunkten im Ausbildungsunternehmen durchgeführt werden.

(6) Ferner beinhaltet das Vertiefungsstudium eine Projektwoche im siebten Semester und ein Praxisprojekt im Ausbildungsunternehmen oder die Studienmodule bzw. die Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung im achten Semester, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(7) Im Kern- und Vertiefungsstudium werden Veranstaltungen zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 2 angeboten. Ein entsprechendes Angebot wird jeweils zu Semesterbeginn per Aushang bekannt gegeben.

§ 8 | Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) Gemäß § 15 Absatz 8 RPO müssen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen ab dem fünften Fachsemester Prüfungen der ersten vier Fachsemester im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika, Projekten und der Projektwoche des Vertiefungsstudiums ist der Nachweis von mindestens 35 Leistungspunkten der Modulprüfungen des dritten und vierten Fachsemesters zum Semesterbeginn des Vertiefungsstudiums.

§ 9 | Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in der Regel in der Sprache angeboten, in der die Vorlesungen durchgeführt werden.

(2) Eine Prüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit von 60 Minuten bis 240 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Andere Prüfungsformen in vergleichbarem Umfang sind möglich.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen, so muss jede dieser Prüfungen bestanden sein. Die Note errechnet sich gemäß § 13 Absatz 6 RPO als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Notenwerten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer Klausur kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 5 RPO unterziehen.

Der Antrag muss spätestens 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen. Der Anspruch auf die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn die betreffende Klausur aufgrund von Rücktritt ohne triftigen Grund gemäß § 22 Absätze 1 und 2 RPO oder Täuschung gemäß § 22 Absätze 3 und 4 RPO als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf drei beschränkt.

(5) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

(6) An den Tagen der Durchführung der IHK-Prüfung, der HWK-Prüfung bzw. der vergleichbaren abschließenden Prüfung für die Berufsausbildung finden keine Pflichtveranstaltungen für die betreffenden Studierenden statt.

§ 10 | Praxisprojekt

(1) Anstelle der Studienmodule oder der Wahlpflichtmodule im achten Semester kann auch ein Praxisprojekt im Umfang von 15 Leistungspunkten im Ausbildungsunternehmen durchgeführt werden. Im Rahmen des Praxisprojektes wird gemäß § 25 RPO eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet.

(2) Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungen aus den ersten sieben Regelsemestern im Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten erfolgreich vorweisen kann, alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert hat, das Kernstudium abgeschlossen hat und die IHK-Prüfung, HWK-Prüfung bzw. die vergleichbare abschließende Prüfung für die Berufsausbildung erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte und wird nicht benotet.

§ 11 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren, dies mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungen des Studiums bis auf eine Prüfung des Vertiefungsstudiums bestanden, alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert und allgemeine Kompetenzen im Umfang von 12 Leistungspunkten nachgewiesen hat.

(4) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(5) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte.

§ 12 | Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus drei Bestandteilen ermittelt: der Durchschnittsnote aller studienbegleitenden benoteten Prüfungen des Studiums, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium. Bei der Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen werden diese entsprechend den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet. In die zu bildende Gesamtnote geht die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 80 %, die der Bachelorarbeit mit 15 % und die des Kolloquiums mit 5 % ein.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird auf dem Zeugnis der ihr zu Grunde liegende Notenwert (Zahlenwert mit einer Nachkommastelle) angegeben.

(4) Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind im Zeugnis, im Transcript sowie im Diploma Supplement gemäß § 24 Absatz 6 RPO als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Energietechnik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 13 | Studium an Partnerhochschulen, Studierende von Partnerhochschulen

Im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik PLuS“ an der Fachhochschule Aachen eingeschriebene Studierende, die das dritte Studienjahr an einer ausländischen Partnerhochschule im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit abgestimmtem Modulplan absolvieren, können sich die an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen voll anerkennen lassen.

§ 14 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 07.03.2019 (FH-Mitteilung Nr. 15/2019) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium aufgenommen haben. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Elektrotechnik PLuS ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.

Studienplan

Kernstudium

Modul-Nr.	Semester Modul	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	Sem. SWS	LP	PE
101280	Mathematik PLuS 1	2 3 -	3 3 -				5/6	11	MP
	Arbeitsorganisation und Projektplanung im Betrieb	- - -						5	TN
	Elektrische Betriebsmittel, Anlagen und Systeme im Betrieb	- - -						10	TN
	Kommunikation im Betrieb		- - -					5	TN
	Messen, Steuern und Regeln im Betrieb		- - -					10	TN
101020	Informationstechnik 1			2 1 2			5	5	uMP
101070	Technische Dokumentation 1*)			1 1 -			2	2	uMP
101050	Grundgebiete der Elektrotechnik 1			2 2 -			4	4	MP
101030	Grundlagen der Chemie			3 - -			3	3	MP
101040	Physik 1			4 2 -			6	6	MP
103060	Wahlmodul „Allgemeine Kompetenzen“ *) **)			2 - -			2	2	TN
102280	Mathematik PLuS 2			3 4 -			7	7	MP
102040	Informationstechnik 2				2 - 2		4	4	uMP
102050	Physik 2				2 2 2		6	6	MP, TN
102060	Grundgebiete Elektrotechnik 2				4 4 2		10	11	MP, TN
103290	Mathematik PLuS 3				3 4 -		7	7	MP
103020	Grundgebiete Elektrotechnik 3					2 2 -	4	4	MP
103030	Bauelemente und Grundsaltungen					5 4 -	9	9	MP
103040	Messtechnik 1					2 1 2	5	5	MP, TN
103050	Technische Dokumentation 2 *)					1 1 -	2	2	uMP
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte	5	6	29	27	20	87	118	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunde,

PE = Prüfungselement, MP = Modulprüfung, uMP = unbenotete Modulprüfung, TN = Teilnahmechein,

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System); 1 LP entspricht einer studentischen Studienleistung von 30 Stunden

*) Im Kernstudium ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 6 LP integriert.

**) Katalog des Wahlmoduls „Allgemeine Kompetenzen“

Vertiefungsstudium

Modul-Nr.	Semester Modul	P/W	6. V Ü P	7. V Ü P	8. V Ü P	Sem. SWS	LP	PE
104010	Messtechnik 2	P	2 1 2			5	5	MP, TN
104020	Angewandte Leitungstheorie	P	2 2 -			4	5	MP
104030	Steuerungs- und Regelungstechnik 1	P	2 2 1			5	5	MP, TN
104050	Digitaltechnik	P	2 2 1			5	5	MP, TN
104060	Elektrische Maschinen	P	2 2 1			5	6	MP, TN
104070	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre *)	P	3 1 -			4	4	MP
104030	Steuerungs- und Regelungstechnik 2	P		2 1 2		5	5	MP, TN
105010	Automatisierungs- und Leittechnik	P		2 1 2		5	6	MP, TN
105020	Elektrische Antriebe	P		3 2 1		6	7	MP, TN
105030	Energieverteilung	P		2 2 1		5	6	MP, TN
105040	Hochspannungstechnik	P		2 2 1		5	6	MP, TN
105160	Projektwoche *)	P		- - 2		2	2	TN
106030	Praxisprojekt ¹⁾ /Wahlpflichtmodul ²⁾	W/P			3 2 -	5	5	MP
106040	Praxisprojekt ¹⁾ /Wahlpflichtmodul ²⁾	W/P			2 2 1	5	5	MP
106050	Praxisprojekt ¹⁾ /Wahlpflichtmodul ²⁾	W/P			2 2 1	5	5	MP
60 70	Bachelorarbeit Kolloquium *)				X		12 3	
	Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (Sum of hours and credit points)		28	28	15	71	92	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunde,

P = Pflicht, W = Wahlpflicht, PE = Prüfungselement, MP = Modulprüfung, TN = Teilnahmechein,

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System); 1 LP entspricht einer studentischen Studienleistung von 30 Stunden

*) Im Vertiefungsstudium ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 9 LP integriert.

1) Anstelle der 3 Studienmodule bzw. der Wahlpflichtmodule im 8. Semester kann auch ein Praxisprojekt im Umfang von 15 LP im Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden.

2) Aus dem Katalog für die Wahlpflichtmodule (Anlage 3) müssen 3 Module im Umfang von 3 x 5 LP ausgewählt werden. Als Wahlpflichtmodule können Ersatzmodule aus dem Wahlpflichtmodulkatalogen der regulären 7-semestrigen Bachelorstudiengänge des FB 10 gewählt werden. Alternativ können auch die Pflichtmodule „Regenerative Energiesysteme“ und „Management von Energiesystemen“ aus dem regulären 7-semestrigen Bachelorstudiengang gewählt werden.

Lehrveranstaltungen zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen

Modul-Nr.	Themengebiete/Module	Sum SWS	LP	Prüfung
399030	Technisches Englisch	2	3	MP
399390	Chinesisch für Anfänger	2	3	MP
399540	Japanisch für Anfänger	2	3	MP
399100	Niederländisch I	2	3	MP
399160	Rhetorik I (Grundlagen)	2	2	MP/TN
399170	Rhetorik II (Kommunikation u. Gesprächsführung)	2	2	MP/TN
399180	EDV, Präsentationstechniken mit Powerpoint, Flash, HTML, PD	4	3	MP/TN
399260	Grundlagen des wissenschaftlichen Journalismus	4	3	MP/TN
399720	Präsentationen/Experimentiervorträge		n. V.	MP/TN
399720	Projekte (experimentell/Recherchen/o.ä.)		n. V.	MP/TN
399300	Strahlenschutz	4	4	

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Die aufgeführten Veranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten. Das im jeweiligen Semester verfügbare Angebot wird zu Semesterbeginn per Aushang bekannt gegeben. Zusätzlich zu den aufgelisteten Modulen können weitere Module mit Genehmigung des Prüfungsausschusses absolviert werden.

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

SWS = Semesterwochenstunden; MP = Modulprüfung; uMP = unbenotete Modulprüfung;

TN = Teilnahmechein; LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System); 1 LP entspricht einer studentischen Studienleistung von 30 Stunden

Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Themengebiete/Module	Sum SWS	LP	Prüfung
106610	FEM/Simulationstechnik	4	4	MP
106620	Werkstoff- und Oberflächentechnik	5	5	MP
106630	MATLAB und SIMULINK in der Regelungstechnik	5	5	MP
399300	Strahlenschutzkurs	4	4	MP
106500	Schaltanlagentechnik	5	5	MP
106510	Blitz- und Überspannungsschutz	5	5	MP
106520	Energiewirtschaft	5	5	MP
106530	Intelligente Endgeräte	5	5	MP
105000	Leistungselektronik	5	5	MP
106550	Energiespeichertechnologien	5	5	MP
106560	Simulationen mit PSPICE	5	5	MP
106570	Einführung in die Programmiersprache JAVA	5	5	MP
106580	Datenbanken	5	5	MP
	Weitere Fächer siehe Aushang des Fachbereichs und Ankündigung in Campus			
Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Die aufgeführten Veranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten. Das im jeweiligen Semester verfügbare Angebot wird zu Semesterbeginn per Aushang bekannt gegeben.				

Beruflicher Anteil im Studium

Modul-Nr.	Module	LP	Prüfung
	Arbeitsorganisation und Projektplanung im Betrieb	5	TN
	Elektrische Betriebsmittel, Anlagen und Systeme im Betrieb	10	TN
	Kommunikation im Betrieb	5	TN
	Messen, Steuern und Regeln im Betrieb	10	TN